

orthopädisch-zuggerichtete
SICHERHEITSSCHUHE
Nach ÖNORM Z 1259



ATLAS



SCHÜTZE



UVEX

KONTAKT



Kaspar Harb Gasse 5
8430 **Leibnitz**

☎ 03452 / 83841-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Freitag: 08:00 – 12:30 Uhr
14:30 – 18:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Grazer Straße 23
8530 **Deutschlandsberg**

☎ 03462 / 5430

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr
14:30 – 18:00 Uhr

Kärntner Straße 147
8053 **Graz**

☎ 0316 / 272706-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag – Freitag: 08:30 – 13:00 Uhr
14:00 – 17:00 Uhr

HOME PAGE:
www.becskei.at

E-MAIL:
firma@becskei.at

8053 Graz, Kärntner Straße 147 T 0316 27 27 06 F 27
8430 Leibnitz, Kaspar-Harb-Gasse 5 T 03452 83 841 F 9
8530 Deutschlandsberg, Grazer Straße 23 T 03462 54 30 F 30

E-Mail firma@becskei.at Web www.becskei.at



Orthopädisch zuggerichtete Sicherheitsschuhe

Persönliche ArbeitnehmerIn Schutzausrüstung (PSA) für Sicherheits- und Berufsschuhe nach Ö-NORM Z 1259 siehe Auszug Arbeitsinspektion laut Sozialministerium.

Informationsblatt für mit PSA befasste Personen:

Seit Mitte April 2012 trat die Ö-NORM Z1259 in Kraft. Diese regelt das Verfahren für die Herstellung und Konformitätsbewertung von individuell orthopädisch angepassten Sicherheits- und Berufsschuhen.

Anwendungsbereich der Ö-NORM Z 1259

Diese ÖNORM legt ein Verfahren für die Herstellung und Konformitätsbewertung von orthopädischen Sicherheits- und Berufsschuhen inkl. spezieller berufs- oder gefährdungsbezogener Schuhe fest. Diese Anforderungen gelten nur für diese Schuh Ausführungen (PSA).

Werden orthopädische Schuhe oder Zurichtungen an Arbeitsplätzen/Arbeitsstätten getragen, in denen die Gefahrenbeurteilung (Evaluierung) die Benutzung von Schuhwerk mit schützenden Funktionen (Sicherheits- und Berufsschuhe) als erforderlich ausgewiesen hat, muss auch dieses orthopädische Schuhwerk die Anforderungen an Sicherheits- und Berufsschuhe erfüllen.

Es dürfen allerdings keine Zurichtung an am Markt befindlichen baumustergeprüften mit dem CE-Kennzeichen versehenen Sicherheits- und Berufsschuhen durch den Orthopädienschuhmacher vorgenommen werden da sonst die Baumusterprüfung und das CE- Kennzeichen ihre **Gültigkeit verlieren**.

Das bedeutet: Nachträgliche Änderungen an im Verkehr befindlichen Produkten sind untersagt, da sich diese Änderungen (Zurichtungen) auf sicherheitsrelevante Aspekte, wie z.B. Antistatik oder Resthöhe der Zehenschutzkappe, auswirken können. Dies gilt auch für das Einlegen einer orthopädischen Einlage!!

Ihre Vorteile:

- Einfache standardisierte Abwicklung und Dokumentation
- Rechtliche Sicherheit für Träger und Firma
- Kompetente persönliche orthopädische Versorgung

Info S-Schutzklassen	
S1 Sandale mit Schutzkappe	S1P Sandale mit Schutzkappe und Durchtrittschutz
S2 geschlossener Schuh mit Schutzkappe	S3 geschlossener Schuh mit Schutzkappe und Durchtrittschutz



[HTTP://WWW.ARBEITSINSPEKTION.GV.AT/INSPEKTORAT/UEBERGREIFENDE_THEMEN/PERSOENLICHE_SCHUTZ_AUSRUESTUNG/ORTHOPAEDISCHE_SICHERHEITSSCHUHE](http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/uebergreifende_themen/persoенliche_schutz_ausruestung/orthopaedische_sicherheitsschuhe)

Orthopädische Sicherheits- und Berufsschuhe müssen neben den orthopädischen Anforderungen ebenso die Anforderungen an Sicherheits- und Berufsschuhe entsprechend der Risikobeurteilung (Evaluierung) von Arbeitsplätzen erfüllen. Bei orthopädischem Fußschutz wird hinsichtlich seiner Fertigungsweise in handwerkliche Herstellung eines neuen orthopädischen Schuhs und orthopädische Zurichtung (Änderung) eines industriell gefertigten Halbfabrikates unterschieden. Die ÖNORM Z 1259 Ausgabe: 2012-04-15 „Orthopädische Sicherheits- und Berufsschuhe, Verfahren für die Herstellung und Konformitätsbewertung“ legt das Verfahren für die Herstellung und Konformitätsbewertung von orthopädischen Sicherheits- und Berufsschuhen fest und richtet sich in erster Linie an Hersteller von Sicherheitsschuhen, und hier insbesondere an Orthopädienschuhmacher.

§ 70 Abs. 1 Z 4 ASchG stellt die Verpflichtung der ArbeitgeberInnen, für die Berücksichtigung der ergonomischen Anforderungen und der gesundheitlichen Erfordernissen der ArbeitnehmerInnen zu sorgen, klar. **§ 70 Abs. 1 Z 5 ASchG** legt fest, dass ArbeitgeberInnen für eine erforderliche Anpassung von PSA zu sorgen haben. Die Unfallversicherungsträger können Kosten für orthopädisch zugewirkte Sicherheitsschuhe dann, wenn Fußschäden die Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit sind, übernehmen (ev. nur zum Teil, nähere Informationen beim zuständigen Unfallversicherungsträger). In allen anderen Fällen haben die ArbeitgeberInnen auf ihre Kosten entsprechend angepasste bzw. hergestellte Sicherheitsschuhe zur Verfügung zu stellen.

Grundlegende Anforderungen

Orthopädisches Schuhwerk muss neben den orthopädischen Anforderungen ebenso die Anforderungen an Sicherheits- und Berufsschuhe entsprechend der Risikobeurteilung (Evaluierung) von Arbeitsplätzen erfüllen. Es dürfen keine Zurichtungen an am Markt befindlichen baumustergeprüften und mit der CE-Kennzeichnung versehenen Sicherheits- und Berufsschuhen durch den/die OrthopädienschuhmacherIn vorgenommen werden, da sonst die Baumusterprüfung und die CE-Kennzeichnung ihre Gültigkeit verlieren. Das heißt, nachträgliche Änderungen an im Verkehr befindlichen Produkten sind untersagt, da sich diese Änderungen (Zurichtungen) auf sicherheitsrelevante Aspekte, wie z.B. Antistatik oder Resthöhe der Sicherheits- Zehenschutzkappe, auswirken können.

Verfahrensablauf nach ÖNORM Z 1259

Nach Maßgabe des vom Patienten bzw. der Patientin (ArbeitnehmerIn) erhaltenen Verordnungsscheines (vom Arzt bzw. von der Ärztin ausgestellte Verordnung für Heilbehilfe und Hilfsmittel) und der Verwendungsbescheinigung (Bescheinigung über das in der Evaluierung festgestellte erforderliche Schutzniveau des Fußschutzes) erwirbt der/die OrthopädienschuhmacherIn den erforderlichen Bausatz eines bereits baumustergeprüften Sicherheits- oder Berufsschuhs und fertigt mit der entsprechenden Zurichtung, nach der vom Hersteller des Bausatzes vorgegebenen Fertigungsanweisung, den Schuh. Danach stellt der/die OrthopädienschuhmacherIn die Übereinstimmungserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung an. Die Verwendungsbescheinigung der ArbeitgeberInnen dient dazu, das unmittelbare Schutzniveau des Fußschutzes, welches sich aus der Risikermittlung des jeweiligen Arbeitsplatzes des Arbeitnehmers ergeben hat, zu definieren. Durch diese Erklärung wird es dem/die OrthopädienschuhmacherIn ermöglicht, den mit den für den Einsatzzweck erforderlichen Schutzfunktionen ausgestatteten Sicherheits- oder Berufsschuh einer orthopädischen Zurichtung zuzuführen.

Bausatzvarianten

Der Bausatzhersteller erstellt eine Fertigungsanweisung und fertigt danach für das Baumusterprüfverfahren Prototypen orthopädischer Sicherheits- oder Berufsschuhe an. Diese Schuhe werden mit allen erforderlichen Unterlagen (z.B. technische Dokumentation, Materialbeschreibung und Herstellerinformation) von einer notifizierten Prüfstelle auf Übereinstimmung mit der PSASV geprüft (Baumusterprüfung). Nach positiver Prüfung werden ein Prüfbericht und eine Baumuster-Prüfbescheinigung ausgestellt, die beide dem/die OrthopädienschuhmacherIn mitgeliefert werden müssen.

- Variante A – Orthopädische Einlage
- Variante B – Zurichtung unter Verwendung eines Bausatzes – Halbfabrikat
- Variante C – Individualmaßschuh unter Verwendung von baumustergeprüften Materialien

Nach der ÖNORM Z 1259 hergestellte Sicherheits- und Berufsschuhe weisen neben der üblichen Kennzeichnung noch die besondere Kennzeichnung "OS" auf.

Ablauf



Verordnungsschein vom Arzt



Mappe mit **Verwendungsbescheinigung**



Bestätigung Arbeitgeber (Sicherheitsbeauftragten)



Bestellung



orthopädische Einlagen

orthopädische Zurichtung



Anprobe



Übergabe an Kunden



Rechnung an Auftraggeber



Arztstempel bei Befreiung vom gesetzlichen Kostenanteil

GKK für ST	BKK der	VA des österr. Bergbaues	Andere Kostenträger	1 Erwerbstätig Arbeitslos Selbstvers.	5 Pensio- nist(in)	7 Kriegs- hinter- bliebene(r)	9	20 Kampf- opfer Kriegs- beschädigt 21	Beleg-Nr.
Bitte den Namen des Kostenträgers einsetzen!				Bitte zutreffendes Feld bezeichnen!					

Verordnung für Heilbehelfe und Hilfsmittel

Der Verordnungsschein ist bei bewilligungspflichtigen Behelfen innerhalb von 14 Tagen ab Verordnungsdatum der Kasse zur Bewilligung vorzulegen.
Die Gültigkeit erlischt, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Bewilligung – bei nichtbewilligungspflichtigen Heilbehelfen nach der Verordnung – eingelöst wird.

Familienname(n) Vorname(n) Versicherungsnummer

Patient(in) **1777 17 07 77**

Max Mustermann

Tag Mon. Jahr

Diagnose: **Senk- Spreizfüße**

Anschrift

Mustermanngasse 7 8000 Musterhausen

Versicherte(r) (Nur auszufüllen, wenn Patient(in) ein(e) Angehörige(r) ist)

Tag Mon. Jahr

Bezeichnung des Heilbehelfes Hilfsmittels Körperersatzstückes
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Stück	Paar	
		Einlagen: Pos. 27, 28, 35/Bandag., Pos. 42, 43, 50/Orthopädienschuhmacher
		Gummistrümpfe: Sock.-Unterschenk.-Knie-Oberschenk.-mindestens Kompr. Kl. II
		Bauchmieder, Pos. 18, 19, 19a, Umstandsmieder, Pos. 16, 17
		Bruchband, Pos. 1, 2, 3, 4, 5, 6
		Elastische Binden: Ideal, Perfekta, Comprima, Breite cm
		Pawlikzügel, Spreizhose, Hilgenrainerschiene
		1 Paar Modelleinlagen

Beschäftigt bei (Dienstgeber, Dienstort)

Vom Versicherten auszufertigen!
Wegen welchem Ereignis ist die Anschaffung des Behelfes erforderlich? (z. B. Arbeitsunfall, Kriegsbeschädigung, Verkehrsunfall, Schülerunfall, fremdes Verschulden):

..... Tag des Ereignisses:

Datum Unterschrift

Datum *Stempel*

.....
Datum Unterschrift und Stempel der Vertragsärztin/des Vertragsarztes

Kontrollärztliche Stellungnahme:

Achtung: Für Personen, die aufgrund der Bestimmung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 (KH) und Heeresversorgungsgesetzes 1973 krankenversichert sind sowie für alle nicht angeführten Schuheinlagenpositionen ist die Vorgehenmigung der Kasse einzuholen.

Eingaberaster Anspruch geprüft	LART	ZUSATZEINGABE	BETRAG	DATUM	OK	EINGABEVERMERK
-----------------------------------	------	---------------	--------	-------	----	----------------

8053 Graz, Kärntner Straße 147 T 0316 27 27 06 F 27
8430 Leibnitz, Kaspar-Harb-Gasse 5 T 03452 83 841 F 9
8530 Deutschlandsberg, Grazer Straße 23 T 03462 54 30 F 30

E-Mail firma@becskei.at Web www.becskei.at



Verwendungsbescheinigung

für orthopädische Sicherheitsschuhe nach Ö-Norm Z1259

Auftraggeber / Rechnungsadresse

Firma

Abteilung

Anschrift

PLZ / Ort

Ansprechpartner

Tel. Nr.

E-mail

Mitarbeiter

Name / Vorname

Geburtsdaten

Tel. Nr.

- Schuhbestellung
- Einlagenversorgung
- Sohlenzurichtung

Der / Die oben angeführte MitarbeiterIn ist in unserem Betrieb beschäftigt.

Aufgrund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren am Arbeitsplatz gemäß §4 ASchG, ist es erforderlich den unten genannten Sicherheitsschuh zu tragen

Angaben zum Sicherheitsschuh:

S1 S1P

S2 S3

Marke _____

Modell

Artikel Nr.

Größe

uvex

schütze
schuhe
MADE IN AUSTRIA - SINCE 1925

SCHÜTZE MED →

atlas
the shoe company

Besteller

Stempel / Unterschrift

Datum

Empfangsbestätigung

Unterschrift

Datum